

gegen die Stände ausgespielten Pläne einer zentralistischen Umgestaltung der Reichsverfassung¹³⁴. In der Frage des Fiskalats scheint der Oberrheiner seinem Kaiser zu sekundieren; er möchte den Fiskal mit weitreichenden Kompetenzen ausstatten, die sogar die Blutgerichtsbarkeit einschließen¹³⁵. Dieser Gedanke wird aber nicht weiterverfolgt – das Scheitern Maximilians dürfte dabei eine Rolle gespielt haben –, sondern geht in die Forderung nach einem Reichsexekutionsorgan, das unmittelbar dem *consistorium* unterstellt ist, auf¹³⁶. Das Problem konkurrierender Gerichtsbarkeit wird beim Oberrheiner gelöst, indem das kaiserliche Konsistorium Reichshofrat und einziges Reichsgericht in einer Institution vereint, nun aber nicht unter dem alleinigen Vorsitz des Kaisers, sondern unter Beteiligung des Pfalzgrafen bei Rhein, was Maximilian als Affront auffassen mußte¹³⁷. Ein Vergleich zu den Reichsregimentsplänen, die der Kaiser von 1495 bis 1517 immer wieder in die Debatte warf, kann an dieser Stelle nicht ausführlich geboten werden; es scheint so, als ob sich die Umriss dieser Pläne mit dem Verfassungskonzept des Oberrheinlers decken, angefangen von der Einrichtung einer zentralen Regierungsbehörde bis hin zu der einer Reichsmiliz, ja einer den Landfrieden sichernden Rittergerichtsorganisation¹³⁸. Doch im

¹³⁴) Das geschieht zunächst in Reaktion auf die ständischen Regimentspläne des Reichstags zu Worms: vgl. DRTA, m. R., 5. Bd., Bd. I, 1, Nr. 326, S. 335–346: Entwurf der Fürsten und Kurfürsten, dazu die Stellungnahmen Sachsens, Hessens und anderer Reichsstände: Nr. 327–331, S. 346–352; schließlich Antwort und Gegenentwurf König Maximilians: Nr. 332 und 333, S. 352–358. Nach dem Zwischenspiel des Nürnberger Reichsregiments konfrontiert Maximilian die Stände auf dem Kölner Tag von 1505 erneut mit einem Entwurf, der dem von 1495 vergleichbar ist und sich in den Brandenburger Akten erhalten hat: Wiesflecker, Maximilian, Bd. 3, vgl. S. 208 mit Anm. 12. Über weitere Versuche Maximilians auf den Reichstagen von Konstanz (1507), Trier/Köln (1512) und Mainz (1517) vgl. Wiesflecker, Maximilian, Bd. 3, S. 374 f., Bd. 4, S. 274 ff. bzw. S. 285 f.; Bd. 5, S. 56 f.

¹³⁵) Vgl. das oben Anm. 129 gegebene Zitat aus OR fol. 115^v/385; dazu fol. 153^r/444: *Der keisser hat zu vermaledjēn/ all die wider gescribne recht tünd/vnd sin fiscal wo er die weist/ zū stund an mit dem schwert richtenn*; ferner fol. 54^v/255; fol. 106^v/368. Der Oberrheiner kritisiert speziell, daß ein Geistlicher, *dem in sunderheit verboten ist/ über das plut zū richten*, das Recht in der Hofkammer führe: fol. 54^r/254 (gemeint ist der Bischof v. Brixen und spätere Kardinal Melchior von Meckau; über ihn vgl. Wiesflecker, Maximilian, Bd. 5, S. 224 ff.). Der Oberrheiner will das Fiskalamt im Sinne römisch-rechtlicher Grundsätze erneuert wissen: fol. 192^r f./513 f. mit Verweis auf den Codex Iustinianus, VII, 73 (*De privilegio fisci*) und X, 1 (*De iure fisci*).

¹³⁶) OR fol. 115^r/385, vgl. oben, S. 123 f. und Lauterbach, „buchli“ S. 243.

¹³⁷) OR fol. 54^v/255, fol. 115^v/385, fol. 173^r/480, fol. 173^v/481.

¹³⁸) Vgl. oben Anm. 136; ferner Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart (1984) S. 169 ff.